

## **§ 8 Genehmigung von Dienstreisen**

Die Befugnis zur Genehmigung von Dienstreisen wird

1. der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns sowie
2. der Bayerischen Staatsbibliothek

jeweils für die Beamten und Beamtinnen der nachgeordneten Dienststellen übertragen.